Notdienstordnung (NDO) der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

vom 2. April 2025

Präambel

¹ Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung auch zu den sprechstundenfreien Zeiten ist gemäß § 75 Abs.1, Abs. 1b Satz 1 SGB V Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen als Selbstverwaltungskörperschaften der Vertragsärzte gem. § 77 Abs. 1 SGB V. ² Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KV Hamburg bzw. KVH) nimmt diese Aufgabe durch Errichtung des Arztrufs Hamburg (ARH) wahr.

³ Die Organisation und Durchführung des ARH obliegt der KV Hamburg nach Maßgabe dieser Notdienstordnung und ihrer Satzung.

§ 1 Arztruf Hamburg

- (1) ¹ Der ARH umfasst eine Akutleitstelle zur medizinischen Ersteinschätzung, die 24/7 für alle Patienten unter der 116 117 erreichbar ist. ² Hier erfolgt je nach Bedarf und Dringlichkeit die Vermittlung einer ärztlichen, telemedizinischen Beratung, eines Hausbesuches, eines Arzttermins in der Regelversorgung, bzw. die Empfehlung zur Beratung und Behandlung in einer (Kinder-)Notfallpraxis, bzw. im kinderärztlichen Notfalldienst.
- (2) ¹ Der ARH hat die Aufgabe, Notfälle und akute Erkrankungen überbrückend bis zur möglichen Behandlung in der Regelversorgung zu versorgen. ² Das Angebot des ARH befreit den behandelnden Arzt eines Patienten nicht von der Verpflichtung, für die angemessene Betreuung und Behandlung seiner Patienten zu sorgen. ³ Es ist unzulässig, Patienten während der Abwesenheit des Arztes von seiner Praxis wegen Krankheit, Urlaub usw. statt durch einen Vertreter durch den ARH versorgen zu lassen.
- (3) Die Erreichbarkeit des ARH wird über die Akutleitstelle unter der 116 117, über www.116117.de und über die einzelnen (Kinder-)Notfallpraxen und den kinderärztlichen Notfalldienst gewährleistet.
- (4) ¹ Der KV Hamburg kommt bei der Ausgestaltung des vertragsärztlichen ARH durch die NDO ein weiter Gestaltungsspielraum zu. ² Deshalb sind für den vertragsärztlichen Notdienst einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Notdiensttätigkeit der Ärzte unterschiedliche Formen denkbar. ³ Die Ausgestaltung des vertragsärztlichen ARH erfolgt unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Maßstäbe und des tatsächlichen Gesamtbildes, auf Grund dessen davon auszugehen ist, dass die Ärzte ihren Notdienst als selbständige Tätigkeit und nicht als abhängige Beschäftigung ausüben.

§ 2 Dienstarten des ARH

(1) Der ARH gliedert sich in folgende Dienste:

Stand 02.04.2025 Seite 1 von 8

- a) ärztlicher Besuchsdienst
- b) ärztlicher Dienst in einer (Kinder-)Notfallpraxis
- c) ärztliche Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis
- d) ärztlicher Dienst im kinderärztlichen Notfalldienst
- e) ärztlicher telefonischer Beratungsdienst
- f) ärztlicher videotelefonischer Beratungsdienst

§ 3 Teilnahme am ARH

- (1) ¹ Die am ARH teilnehmenden Mitglieder der KVH sind gesetzlich und satzungsrechtlich zur Teilnahme am Arztruf Hamburg berechtigt und verpflichtet; die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst folgt unmittelbar aus dem Zulassungsstatus. ² Am ARH nehmen grundsätzlich alle in eigener Praxis und auf eigener Zulassung tätigen Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) im Verhältnis des Umfangs ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Vollzeitäquivalente) teil. ³ Bei MVZ obliegt die Verantwortung für die Teilnahme beim ärztlichen Leiter des MVZ.
- (2) ¹ Darüber hinaus können Ärzte ohne eigene Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Nichtkassenärzte) am vertragsärztlichen ARH teilnehmen. ² Die KV Hamburg erteilt den nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten in dem Umfange widerrufliche Genehmigungen zur Teilnahme am ARH (Teilnahmegenehmigungen), in dem die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und MVZ von ihrem Recht zur Teilnahme am ARH keinen Gebrauch machen. ³ Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist der Nachweis der Approbation als Arzt und einer für die Teilnahme am Notdienst ausreichenden Berufserfahrung (mindestens 36 Monate Weiterbildungszeit in der unmittelbaren Patientenversorgung als Assistenzarzt in Krankenhäusern oder Vertragsarztpraxen). ⁴ Voraussetzung für die Tätigkeit dieser Ärzte in einer Notfallpraxis ist, dass in den 36 Monaten Berufserfahrung mindestens 12 Monate Innere Medizin mit EKG-Qualifikation enthalten sind. ⁵ Die Teilnahmegenehmigungen sind auf die Dauer von höchstens 24 Kalendermonaten zu befristen. ⁶ Eine Verlängerung ist aus Sicherstellungsgründen grundsätzlich möglich. ⁷ Im Rahmen des ARH nehmen die ansonsten nicht vertragsärztlich tätigen Ärzte an der vertragsärztlichen Versorgung teil.
- (3) ¹ Jeder am ARH teilnehmende Arzt hat sich die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung des ARH und möglichst den Umgang mit der ARH App anzueignen und zu aktualisieren. ² Für die Teilnahme an den Diensten gem. § 2 NDO ist pro Kalenderhalbjahr mindestens eine für den Notdienst ausgerichtete und von der Ärztekammer akkreditierte Fortbildungsmaßnahme zu absolvieren und nachzuweisen.
- (4) ¹ Die am ARH teilnehmenden Ärzten stellen die für die Erbringung der Dienste erforderliche medizinische und organisatorische Ausrüstung grundsätzlich selbst und in eigener Verantwortung. ² Die Ausrüstung ist von den Ärzten im eigenen Ermessen mitzuführen. ³ Die KVH stellt selbst keine Ausrüstung zur Verfügung; hiervon ausgenommen ist die Einrichtung der Notfallpraxen.
- (5) ¹ Die von der KVH zur Verfügung gestellten Notfallrucksäcke dienen ausschließlich der Erstversorgung für unvorhergesehene Notfälle bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes,

Stand 02.04.2025 Seite 2 von 8

nicht jedoch für die Teilnahme am ARH. ² Jede Nutzung des Notfallrucksacks am Patienten ist der KVH gegenüber mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Finanzierung des ARH

- (1) Der ARH wird durch die Vertragsärzte (Kassenärzte) der KVH sowie durch die Abgaben und Nutzungsentgelte der nicht vertragsärztlich tätigen Ärzte (Nichtkassenärzte) solidarisch finanziert.
- (2) Die Mitglieder der KVH leisten eine satzungskonforme Kostenbeteiligung.
- (3) Die Nichtkassenärzte leisten einen festen Eurobetrag als Nutzungsentgelt für die zur Verfügung gestellten Strukturen je Dienstart pro Stunde und Verwaltungskostensätze auf die im Notfalldienst erwirtschafteten Honorare.

§ 5 Selbständige Tätigkeit

- (1) ¹ Die am ARH teilnehmenden Mitglieder der KVH sind in Folge ihrer gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtung zur Teilnahme und Finanzierung im Arztruf Hamburg auf selbstständiger Basis tätig. ² Im Rahmen der Teilnahme ist die eigenständige Benennung von (echten) Vertretungen möglich.
- (2) ¹ Die am ARH teilnehmenden Nichtkassenärzte sind ebenfalls auf selbständiger Basis tätig. ² Sie rechnen selbst und auf eigene Rechnung entsprechend ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen nach den Maßgaben des § 13 NDO ab; insoweit erhalten die weiteren am ARH teilnehmenden Ärzte eine eigene Betriebsstätten-Nummer. ³ Im Rahmen der Teilnahme ist die eigenständige Benennung von (echten) Vertretungen und angestellten Ärzten nach Maßgabe des § 10 NDO möglich. ⁴ Die Ärzte sind nach den Maßgaben des § 4 Abs. 3 NDO zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes verpflichtet.
- (3) ¹ Die KV Hamburg behält sich vor, den Erwerbsstatus durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund feststellen zu lassen. ² Die am ARH teilnehmenden weiteren Ärzte sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 6 Befreiung von der Teilnahme

- (1) ¹Ärzte und MVZ, die gesetzlich zur Teilnahme am ARH verpflichtet sind, können sich, ggf. bezogen auf die konkrete Arztstelle, allgemein oder für einzelne Dienste aus den folgenden Gründen befreien lassen
 - a) aus Krankheitsgründen,
 - b) aus Gründen einer Behinderung,

soweit diese zu einer deutlichen Einschränkung der Praxistätigkeit und/oder Besuchsfähigkeit führen. ² Vorrangig vor einer Befreiung von der Teilnahme am ARH, hat sich ein Arzt eigenständig und zu eigenen Lasten einen geeigneten Vertreter zu suchen.

Stand 02.04.2025 Seite 3 von 8

- (2) ¹ Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen. ² Die Befreiungsgründe des Abs. 1 müssen durch ein auf den jeweiligen Dienst abgestelltes ärztliches Attest oder aus einer Anerkennung als Schwerbehinderter hervorgehen.
- (3) ¹Ärztinnen können sich wegen Schwangerschaft oder wegen Zustand post partum (bis zu zwölf Monaten) von allen Diensten befreien lassen. ² Dies muss durch ein ärztliches Attest bzw. Vorlage der Geburtsurkunde nachgewiesen werden. ³ Gleiches gilt für Ärztinnen und Ärzte mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, belegärztliche oder berufspolitische Tätigkeiten stellen keine Befreiungsgründe dar.

§ 7 Fehlende Eignung

- (1) ¹ Der Vorstand der KVH stellt durch Beschluss fest, ob ein Mitglied der KVH oder ein Nichtkassenarzt mit Teilnahmeberechtigung am ARH allgemein oder für einzelne Dienste ungeeignet ist. ² Die Feststellung einer mangelnden Eignung für die Teilnahme am ARH kann mit der Auflage verbunden werden, diese Eignung innerhalb einer bestimmten Frist durch entsprechende Fortbildung zu erwerben. ³ Die Feststellung der Ungeeignetheit entbindet nicht von der Pflicht zur Beteiligung an der Finanzierung.
- (2) Teilnahmeberechtigungen für weitere Ärzte sind zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Arzt ungeeignet zur Teilnahme am ARH ist.
- (3) ¹ Ungeeignet sind insbesondere Ärzte, die nicht mit praxisbezogener Sachkunde den typischen Situationen der entsprechenden Dienste wenigstens mit Sofortmaßnahmen bis zur weiteren Versorgung der Patienten durch stationäre Krankenhausbehandlung oder reguläre vertragsärztliche Behandlung gerecht zu werden vermögen. ² Ist ein schwerwiegender Verstoß gegen ärztliche Sorgfaltspflichten, gegen allgemeine ärztliche Pflichten gemäß der Berufsordnung für Ärzte oder gegen Regelungen zur Patientensicherheit und Qualitätssicherung für den ARH nachgewiesen, so kann auch ein einmaliger Verstoß zur Feststellung der Ungeeignetheit genügen.³ Insbesondere ist eine Ungeeignetheit beim Verdacht einer Diensttätigkeit unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss zu prüfen.
- (4) Der Vorsitzende der KVH oder sein Stellvertreter kann einen Arzt von der weiteren Teilnahme am ARH bis zur Klärung seiner Eignung ausschließen, wenn das zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des ARH erforderlich erscheint.
- (5) ¹ Bei dreimaliger, den Ablauf des jeweiligen Dienstes behindernder oder nicht unerheblich verzögernder, Verspätung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr hat die Abteilung ARH im Auftrag des Vorstandes den jeweiligen Arzt für die Dauer von sechs Monaten für eine Dienstvergabe mittels selbständiger Buchung in der ARH App zu sperren, ungeachtet dessen, ob der teilnehmende Arzt selbst die Verspätung verursacht hat oder ein von ihm benannter Vertreter. ² Die Einleitung eines Verfahrens zur Entscheidung über die Ungeeignetheit ist hiervon unberührt.

§ 8 Buchung oder Einteilung von Diensten

(1) ¹ Die am Notdienst teilnehmenden Ärzte haben die Möglichkeit sich mittels der ARH App eigenständig ihre Notdiensttätigkeit zu organisieren. ² In der ARH App werden von der KVH

Stand 02.04.2025 Seite 4 von 8

freie Notdienste, für die sich die Ärzte selbständig eintragen können, eingestellt. ³ Der Vorstand beschließt nach Beratung mit den im Notdienst tätigen Ärztinnen und Ärzten, vertreten durch den Notdienstausschuss, nach pflichtgemäßen Ermessen eine systemische Vorgabe bzw. einen Algorithmus für die Buchungsmöglichkeiten innerhalb der App. ⁴ Die Vorgaben sind auch bei manueller Vergabe der Dienste und bei Ausfall der ARH App einzuhalten. ⁵ Die Geeignetheit des Arztes ist bei der Buchungsmöglichkeit zu berücksichtigen. ⁶ Ein Anspruch von ärztlichen Mitgliedern auf Möglichkeit der eigenständigen Organisation der Teilnahme am Notdienst besteht ausschließlich im Verhältnis der Zahl der grundsätzlich Teilnahmeberechtigten zur Zahl der Dienste.

- (2) ¹ Sofern sich keine ausreichende Anzahl von Ärzten nach Abs. 1 für von ihnen selbständig organisierte Dienste innerhalb der einzelnen Notdienstarten gem. § 2 NDO einträgt, hat die KVH die Verpflichtung die Durchführung des ARH in angemessenem Umfang mittels Dienstverpflichtungen von ärztlichen Mitgliedern sicherzustellen. ² Die ärztlichen Mitglieder werden entsprechend ihrer Eignung bzw. der Eignung ihrer angestellten Ärzte zur Teilnahme an den Diensten verpflichtet. ³ Die nach § 3 Abs. 1 NDO am ARH teilnehmenden MVZ werden entsprechend der Eignung ihrer angestellten Ärzte bzw. der im MVZ tätigen Vertragsärzte zu den einzelnen Diensten eingeteilt. ⁴ Dabei können die Einteilungswünsche der Ärzte nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁵ Ein Anspruch auf Einteilung besteht auch für die ärztlichen Mitglieder nur im Verhältnis der Zahl dieser Teilnahmeberechtigten und der Zahl der Dienste. ⁶ Weitere Ärzte mit Teilnahmeberechtigungen können nach Bedarf zu den einzelnen Diensten eingeteilt werden, ein Anspruch auf Einteilung besteht nicht.
- (3) ¹ Für die Dienstvergabe nach Abs. 1 bzw. Dienstplanung nach Abs. 2 stellt die KVH eine ARH App zur Verfügung. ² Die Nutzung dieser ARH App ist für alle Teilnehmenden zur Förderung und Durchführung der selbständigen Organisation im Notdienst obligatorisch.

§ 9 Verpflichtung zum Dienstantritt

- (1) ¹ Der Arzt, der einen Dienst in der ARH App gebucht hat bzw. der eingeteilte Arzt, muss den Dienst antreten oder muss nach den Bestimmungen des § 10 NDO seinen Dienst tauschen bzw. selbst für einen Vertreter sorgen. ² Ein Tausch oder eine Vertretung soll der Akutleitstelle spätestens drei Stunden vor Dienstbeginn mitgeteilt werden.
- (2) ¹ Sollte ein Arzt den Dienst nicht antreten und sollte der Arzt keinen Vertreter bestellen, sind die mit der hieraus folgenden notwendigen Patientensteuerung und der Vertretersuche verbundenen Aufwendungen sowie der aus dem Nichtantritt resultierende Verwaltungsaufwand als pauschalierter Aufwendungsersatz in Höhe von 500,- € pro Dienst auszugleichen. ² Eine mehr als zweistündige verschuldete Nichterreichbarkeit ist dem Nichtantritt gleichgestellt. ³ Der Betrag wird nach Möglichkeit mit den Ansprüchen des dienstverpflichteten Arztes gegen die KVH verrechnet. ⁴ Im Falle des in Satz 1 beschriebenen Nichtantritts hat die Akutleitstelle im Auftrag des Vorstandes die Möglichkeit gegenüber dem jeweiligen Arzt eine Sperrung analog § 7 Abs. 5 NDO umzusetzen.

§ 10 Tausch und Vertretung

(1) ¹ Ein Arzt, der sich einen Dienst über die ARH App gebucht hat oder ein zum Dienst eingeteilter Arzt, kann seinen Dienst mit einem anderen teilnahmeberechtigten Arzt tauschen. ² Abgabe und Übernahme eines Dienstes erfolgt ausschließlich über die ARH App.

Stand 02.04.2025 Seite 5 von 8

- (2) ¹Ein Arzt, der sich einen Dienst über die ARH App gebucht hat oder ein zum Dienst eingeteilter Arzt, kann sich durch einen Vertreter in seiner Praxis auch im ARH vertreten lassen, wenn dieser Vertreter der KVH ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist (§ 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). ²Er kann sich auch durch einen Partner in seiner Praxis vertreten lassen. ³ Eine nicht mitteilungspflichtige Vertretung nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV ist im ARH bei Vertretung durch bereits am Notdienst teilnehmenden Ärzten möglich, sofern dies bis zu 1 Stunde vor Dienstbeginn der KVH für eine Anpassung der Berechtigungen in der ARH App mitgeteilt wird. ⁴ Im Fall der Vertretung durch einen noch nicht am Notdienst teilnehmenden Arzt ist dies ebenfalls möglich, sofern der vertretene Arzt den Vertreter 72 Stunden vor dem gebuchten oder eingeteilten Dienst mitteilt, damit die KVH den Vertreter in der ARH App registrieren und für die Vertretung freischalten kann. ⁵ Durch den Vertretenen ist sicherzustellen, dass der Vertreter die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Teilnahme beherrscht.
- (3) Ein Vertragsarzt, der sich mittels Dienstbuchung über die ARH App zu einem Dienst verpflichtet hat oder ein eingeteilter Vertragsarzt, kann sich durch einen ihm gem. § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte genehmigten Assistenten im ARH vertreten lassen, wenn er nachweist, dass dieser Assistent über eine für die Teilnahme am ARH ausreichende patientenbezogene Berufserfahrung (mindestens 36 Monate Tätigkeit als Assistenzarzt in Krankenhäusern oder Vertragsarztpraxen) verfügt.
- (4) Für die Durchführung des Dienstes durch bei dem eingeteilten Arzt angestellte Ärzte gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Andere als in Abs. 2 4 aufgeführte Vertretungen sind unzulässig.
- (6) Für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Vertragsarztpraxis und den Bestimmungen für den ARH ergeben, durch einen Vertreter gem. Abs. 2 oder Abs. 3 bzw. einen angestellten Arzt nach Abs. 4 ist der Vertretene bzw. Anstellende in gleichem Umfange wie für eigene Tätigkeit verantwortlich.

§ 11 Dienst- und Öffnungszeiten

- (1) ¹ Der ärztliche telefonische Beratungsdienst wird 24/7 durchgeführt. ² Der für den Beratungsdienst gebuchte oder eingeteilte Arzt muss für die Akutleitstelle ständig telefonisch erreichbar sein. ³ Für Zeiten, in denen der telefonische Beratungsdienst durch Ärzte, die zeitgleich im fahrenden Notdienst tätig sind, durchgeführt wird, ist die Erreichbarkeitsvoraussetzung nach Satz 2 sachgerecht eingeschränkt.
- (2) ¹ Der saisonale kinderärztliche videotelefonische Beratungsdienst wird freitags, samstags, an Sonn- und Feiertagen sowie ggf. mittwochs durchgeführt und richtet sich nach dem regionalen Versorgungsbedarf in der Infekt- und Grippesaison. ² Der für den Beratungsdienst eingeteilte Arzt muss für die Akutleitstelle ständig telefonisch erreichbar sein.
- (3) Der Besuchsdienst wird 24/7 nach dem regionalen Versorgungsbedarf durchgeführt.
- (4) ¹ Der ärztliche Dienst in einer Notfallpraxis der KVH und die Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis wird täglich durchgeführt. ² Die Öffnungszeiten richten sich nach dem regionalen Versorgungsbedarf.
- (5) ¹ Der kinderärztliche Notfalldienst wird an Standorten der Hamburger Kinderkliniken durchgeführt. ² Die Öffnungszeiten richten sich nach dem regionalen Versorgungsbedarf.

Stand 02.04.2025 Seite 6 von 8

(6) Ärzte im Rufbereitschaftsdienst für eine Notfallpraxis haben nach Anforderung innerhalb von 45 Minuten die jeweilige Notfallpraxis aufzusuchen.

§ 12 Inhalt der Notfallbehandlung

- (1) ¹ Die Notdienstbehandlung muss darauf ausgerichtet sein, den Patienten bis zur nächstmöglichen Behandlung durch einen niedergelassenen Arzt oder bei notwendiger Einweisung in einem Krankenhaus ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. ² Sie soll sich auf das hierfür Notwendige beschränken.
- (2) Der ARH soll nicht der unmittelbaren Patientenakquise dienen.

§ 13 Abrechnung der Notdienstleistungen

- (1) ¹ Die ärztlichen Leistungen im Besuchsdienst sollen durch den jeweiligen Arzt über die ARH App oder mittels eines zertifizierten Abrechnungsprogramms, jedoch stets nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung, abgerechnet werden, soweit es sich um Patienten mit Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einen Sozialhilfeträger oder um Patienten mit dienstrechtlichem Anspruch auf freie Heilfürsorge handelt. ² Die Vergütung der gegenüber gesetzlich versicherten Patienten erbrachten Leistung erfolgt insoweit nach den vertragsärztlichen Vergütungsregelungen und den Grundlagen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM). ³ Anspruch auf Wegeentschädigungen hat der Arzt im Besuchsdienst jedoch nur, wenn er ihn nach Rücksprache mit der Akutleitstelle mit eigenem Wagen durchführt.
- (2) ¹ Die Leistungen der ärztlichen Mitglieder in den Notfallpraxen und Kindernotfallpraxen werden von der KVH mit den Kostenträgern abgerechnet. ² Die Ärzte erhalten für ihre Dienste Entschädigungen nach der Entschädigungsordnung der KVH. ³ Die Leistungen der Nichtkassenärzte in den Notfallpraxen sowie der Kassen- und Nichtkassenärzte im Kinderärztlichen Notfalldienst sollen über die ARH App oder ein zertifiziertes Abrechnungsprogramm nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung abgerechnet werden, soweit es sich um Patienten mit Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einen Sozialhilfeträger oder um Patienten mit dienstrechtlichem Anspruch auf freie Heilfürsorge handelt. ⁴ Für Nichtkassenärzte fallen die in der Richtlinie des Vorstandes der KVH über das Nutzungsentgelt festgelegten Nutzungsentgelte an. ⁵ Anfallende Nutzungsentgelte werden gegenüber dem jeweiligen Arzt mit den entstandenen Vergütungsansprüchen mittels Aufrechnung zum Abzug gebracht oder unmittelbar in Rechnung gestellt.
- (3) ¹Ärzte sollen Beratungen über Telefon oder Video, die durch die Akutleitstelle vermittelt wurden, selbständig über die ARH App oder ein zertifiziertes Abrechnungsprogramm, jedoch stets nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung, abrechnen, soweit es sich um Patienten mit Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einen Sozialhilfeträger oder um Patienten mit dienstrechtlichem Anspruch auf freie Heilfürsorge handelt. ² Die KVH wendet die durch die Vertreterversammlung der KVH beschlossene Regelung der Entschädigungsordnung zur etwaigen Aufstockung des Abrechnungsbetrages an.
- (4) Bei Privatpatienten im Besuchsdienst, im Dienst in einer Notfallpraxis und im kinderärztlichen Notfalldienst sowie in der Telefon- und Videoberatung liquidieren die Ärzte nach den

Stand 02.04.2025 Seite 7 von 8

Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte unter Berücksichtigung der in den Praxen der niedergelassenen Ärzte üblichen Sätze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

- (5) Die KVH haftet dem Arzt nicht für Honorarausfälle wegen Nichtermittelbarkeit des Kostenträgers oder Nichtbezahlung von Privatliquidationen.
- (6) ¹ Der selbstständig tätige Arzt trägt das wirtschaftliche Risiko, dass seine Tätigkeit im Rahmen des ARH für ihn gleich aus welchem Grund nicht kostendeckend ist. ² Er erhält keine über die von ihm selbständig abrechenbaren Leistungen hinausgehende Zahlungen von der KV Hamburg. ³ Ausgenommen sind die Aufstockungsleistungen nach Abs. 3 S. 2. Die Nutzungsentgelte fallen unabhängig der Höhe eingereichter Honorarabrechnungen an.

§ 14 Vorstandsrichtlinien

- (1) ¹ Der Vorstand der KVH kann Richtlinien zu rein organisatorisch notwendigen Abläufen erlassen. ² Diese Richtlinien sind für die Ärzte bindend. ³ Eine Weisungsbefugnis der Akutleitstelle oder des Vorstandes gegenüber den Ärzten besteht nicht.
- (2) Der Vorstand legt die Nutzungsentgelte für Nichtkassenärzte nach Dienstarten je Stunde nach pflichtgemäßem Ermessen in einer zu veröffentlichenden Richtlinie fest.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Diese Notdienstordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung ab 03.04.2025 an die Stelle der Notdienstordnung vom 01.10.2017. ² Änderungen der Notdienstordnung treten am Tag der Veröffentlichung nach Maßgabe des Änderungsbeschlusses in Kraft.

Stand 02.04.2025 Seite 8 von 8